



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Sekretariat des Ausschusses  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

---

## Ausschussdrucksache 20(13)123a

---

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 23. September 2024

zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU

**„Menschenunwürdige Zustände in der Prostitution beenden – Sexkauf bestrafen“**

**BT-Drs. 20/10384**

Deutscher Städtetag

Deutscher Städtetag | Gereonstraße 18-32 | 50670 Köln

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen, und Jugend  
Frau Vorsitzende Ulrike Bahr, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
E-Mail: [familienausschuss@bundestag.de](mailto:familienausschuss@bundestag.de)  
[angelika.kalt@bundestag.de](mailto:angelika.kalt@bundestag.de)

**Antrag der Fraktion CDU/CSU im Deutschen Bundestag: „Menschenunwürdige Zustände in der Prostitution beenden - Sexkauf bestrafen“, BT-Drs. 20/10384**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Einbindung in das Anhörungsverfahren. Zu dem o.g. Antrag positionieren wir uns wie folgt.

**In Kürze:**

Die derzeitige Gesetzgebung zum Thema Prostitution hat Erfolge, erreicht aber teilweise auch noch nicht die selbst gesteckten Ziele. Es besteht ein Anpassungsbedarf, der noch näher eruiert werden muss. Ein Evaluierungsparagraph (§ 38 ProStschG) im Prostituiertenschutzgesetz sieht dies auch vor. Es ist richtig, dass auch Alternativen beleuchtet werden. Die wesentlichen Inhalte des vorliegenden Antrags „Sexkauf bestrafen“ erscheinen uns jedoch nicht geeignet, teils sogar kontraproduktiv, um die Verhältnisse rund um den Bereich Prostitution zu verbessern.

**Im Einzelnen:**

**Erfolge und Probleme der bisherigen Regelungen:**

Die Bundesregierung hat sich im Jahr 2017 gegen ein Verbot der Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen und für das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) entschieden, dass zusammen mit dem

28.08.2024/rem

**Kontakt**

Stefan Hahn  
Ständiger Stellvertreter  
des Hauptgeschäftsführers  
[stefan.hahn@staedtetag.de](mailto:stefan.hahn@staedtetag.de)  
Gereonstraße 18-32  
50670 Köln

Telefon 0221 3771-400  
Telefax 0221 3771-409

[www.staedtetag.de](http://www.staedtetag.de)

Aktenzeichen  
53.08.00 D

**Hauptgeschäftsstelle Berlin**

Hausvogteiplatz 1  
10117 Berlin  
Telefon 030 37711-0

**Hauptgeschäftsstelle Köln**

Gereonstraße 18-32  
50670 Köln  
Telefon 0221 3771-0

**Europabüro Brüssel**

Avenue des Nerviens 9-31  
1040 Bruxelles / Belgien  
Telefon +32 2 882 774-0

Prostitutionsgesetz den derzeitigen rechtlichen Rahmen bildet. Hiermit wurde ein Beitrag zur Entkriminalisierung der in der Prostitution Tätigen geleistet. Ziel war auch die Rechte der dort Tätigen zu stärken und die Arbeitsbedingungen zu verbessern.

Aus der städtischen Praxis wird uns dazu vielfach von zumindest Teilerfolgen berichtet. Etwa dann, wenn durch die Verpflichtung zur persönlichen Anmeldung und dem damit verknüpften Informations- und Beratungsgesprächen sowie der weiteren gesetzlichen Vorgabe zur Teilnahme an regelmäßigen gesundheitlichen Beratungen darauf hingewirkt werden kann, dass in der Prostitution Tätige verlässliche Informationen zu ihren Rechten und Pflichten wie auch zu gesundheitlichen und sozialen Unterstützungsangeboten erhalten. Insbesondere hilflose Frauen, die weitgehend fremdgesteuert und uninformiert von Dritten in die Prostitution gezwungen werden, wird so eine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit milieufernen Dritten geboten und damit eine Chance eröffnet, von der Existenz unterstützender Angebote, insbesondere von Ausstiegsprogrammen, zu erfahren. Der Erreichung dieser Ziele dienen insbesondere die in den §§ 7 bis 10 Prostituiertenschutzgesetz getroffenen Regelungen, die als verbindliche Grundlagen für das behördliche Handeln bei der Ausgestaltung des Informations- und Beratungsgesprächs, der Einleitung von Maßnahmen bei erkennbarem Beratungsbedarf und der gesundheitlichen Beratung zu beachten sind.

In der gesundheitsamtlichen Praxis werden derzeit Sexarbeitende sowohl nach § 10 ProSchG, als auch nach § 19 IfSG (Infektionsschutzgesetz) beraten und betreut. Die hier gesammelten Erfahrungen zeigen in beiden Ansätzen – der verpflichtenden gesundheitlichen Beratung nach ProSchG und dem niedrigschwelligen, anonymen Zugang nach IfSG – dass über professionelle Beratung und Betreuung Zugänge zu wichtigen Informationen, Unterstützungs- und Hilfsangeboten ermöglicht werden können. Essenzielle Voraussetzungen für das Berichten von Zwang- oder Gewalterfahrungen sind, dass Bewusstsein der Legalität von Sexarbeit und das Vertrauen in die Behörde „Gesundheitsamt“. Dort werden Sexarbeitende unter anderem zu Themen der sexuellen Gesundheit, Krankenversicherungsschutz, Sicherheit und Schutz am Arbeitsplatz, Rechte und Pflichten insbesondere in Bezug auf Sexarbeit in Deutschland, Finanzen, Steuerpflicht, Anmeldemodalitäten, Stigmatisierung, Ausstieg aus der Prostitution informiert und beraten. Sexarbeitende, die nicht in der Lage sind, ihre Anliegen selbst zu klären, werden unterstützt und, je nach Anliegen, teils auch begleitet, zum Beispiel zu Ärzten, Behörden, Ämtern.

Diese Beratungs- und Unterstützungsangebote zielen auf Gesundheitsschutz, Sicherheit, Schutz vor Stigmatisierung, Verringerung – mit dem langfristigen Ziel der Verhinderung – von Gewalt und Ausbeutung, Empowerment und Zugang zu Unterstützungs- und Hilfsangeboten. Von der

verpflichtenden gesundheitlichen Beratung nach ProstSchG profitieren vor allem die Sexarbeitenden, die nicht aus Deutschland stammen, wenig über die Strukturen in Deutschland wissen, keine / wenig Sprachkenntnisse besitzen, keine / wenig Vorerfahrungen in der Sexarbeit haben und sehr junge Sexarbeitende. Diese Personengruppe ist auch die Gruppe, die besonders gefährdet ist in Bezug auf Missbrauch, Zwang, Ausbeutung und Gewalt.

In den Kommunen haben sich mittlerweile erfolgreiche Modelle zur Kooperation etabliert, die Akteurinnen aus Beratungsstellen, Gesundheits- und Sozialdienste, Ordnungsbehörden, Polizei, Sexarbeitende und Bordellbetreiber etc. zusammenbringen, um mehr Transparenz herzustellen und damit auch mehr Schutz vor Ausbeutung und Gewalt zu erreichen.

Insgesamt konnten mit Einführung des ProstSchG vielerorts insbesondere deutlich mehr Prostituierte aus der beschriebenen, besonders vulnerablen Gruppe, erreicht werden.

Sinnvoll und als Ziel wichtig ist, die Prostitution noch weiter ins „Hellfeld“ zu ziehen. Durch die Stärkung der Rechte der Sexarbeitenden und durch den Aufbau von Kommunikationsstrukturen, z. B. durch Runde Tische, kann eine weitergehende Transparenz im Prostitutionsmilieu erreicht werden. So kann zu Schutz und guten Arbeitsbedingungen für die Sexarbeitenden beigetragen werden. Zudem ist der Ausbau von Unterstützungsstrukturen sowie realistischer Aus- und Umstiegsmöglichkeiten nötig und wichtig umzusetzen.

Das ProstSchG entfaltet allerdings auch nicht überall und nicht die komplette beabsichtigte Wirksamkeit. Denn der zugrundeliegende, einer guten Absicht entspringende Ansatz, dass ein Schutz der Betroffenen dadurch erreicht werden soll, dass sie einem Zwang zur Anmeldung ausgesetzt sind, führte teilweise auch dazu, dass sich teilweise die Frauen und Männer in der Sexarbeit von den Behörden zurückziehen. So ist die Inanspruchnahme des freiwilligen und kostenfreien Zugangs zum Untersuchungsangebot nach §19 IfSG durch das Prostituiertenschutzgesetz ab Inkrafttreten des ProstSchG in manchen Städten auch zurückgegangen. Gleichzeitig werden dann auch seltener Adressen der Arbeitsorte genannt, da die Regelungen des ProstSchG für die Einrichtungen teils als Belastung denn als hilfreich wahrgenommen werden. Das betrifft vor allem Wohnungen, die von den tätigen Frauen selbst verwaltet werden. Hier werden in Folge der Erlaubnispflicht teilweise von Bauaufsichtsämtern Verbote für Wohnungen ausgesprochen, die teilweise zuvor über Jahrzehnte betrieben wurden. Durch solche Fälle wuchs das Misstrauen gegenüber Behörden bei den Sexarbeitenden. Das betrifft dann leider auch gute Hilfsangebote, z.B. der Gesundheitsämter. Hier -aber auch bei den potenziellen Regelungen des vorliegenden Antrags oder anderer zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Grundlagen- sollte ganz besonders darauf geachtet werden, dass Regelungen und Verbote

stets mehr Folgen zeigen, als intendiert. Diese können dem eigentlichen Anliegen entgegenwirken.

Per Saldo lässt sich sagen, dass es mit den derzeitigen Regelungen Erfolge gibt, aber auch noch nicht erreichte Ziele. Dass die positiven und hilfreichen Maßnahmen nicht alle in der Prostitution Tätigen erreichen, ist die Herausforderung für die Fortentwicklung bestehender Regelungen. Solche verbleibenden Mängel des ProstSchG, die im täglichen Vollzug offenbar werden, gilt es nun auch im Rahmen der vorgesehenen Evaluation (§38 ProstSchG) nachzubessern.

Zentral wichtig hierbei ist besser als bisher auch diejenigen Menschen zu erreichen, die der Prostitution, teilweise von Dritten erzwungen, im hohen Dunkelfeld der Illegalität nachgehen.

Die Prämisse des vorliegenden Antrags, dass die bisherige Prostitutionsgesetzgebung völlig gescheitert sei, teilen wir nicht.

Im Rahmen der Evaluierung und der Fortentwicklung der bisherigen Regelungen muss dringend auch an die kommunalen Aufwände, etwa im Bereich der Ordnungsbehörden, gedacht werden und diese auch bezüglich der Konnexität hinreichend beachtet werden.

Auf eine besondere Entwicklung der vergangenen Jahre möchten wir gesondert hinweisen, die auch Hinweise für zukünftige möglichst wirksame Regelungen beinhaltet: Das Prostitutionsverbot im Rahmen der Corona-Maßnahmen hatte deutlich negative Auswirkungen auf die Prostitutionszene, die bis heute andauern. Zwar führte das Prostitutionsverbot vielerorts zu einem leichten Rückgang von Prostitutionsangeboten. Aber es gab keinen Zeitpunkt, zu dem keine Prostitution stattfand. Sie wanderte nur noch stärker in die Illegalität.

Auffällig war in der Coronazeit, dass sich gerade die problematischen Bedingungen verstärkten und verfestigten. Die etablierten, mit den Behörden zusammenarbeitenden Einrichtungen, fügten sich den Anordnungen. Die Strukturen, gegen die sich der jetzige Antrag ausdrücklich wendet, wurden in diesen Verbotszeiten aber eher gestärkt. Dadurch hat sich während der Corona-Zeit vielerorts eine zuvor eher ruhige Szene deutlich verschlechtert. Die Kontakte zum Gesundheitsamt waren dabei seltener geworden. Die Hilfsangebote für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter hatten es deutlich schwerer, ihre Zielsetzungen zu verfolgen. Diese Erfahrung lässt befürchten, dass durch ein sog. Sexkauf-Verbot Prostitution formell zwar zurückgehen wird, aber prekäre Bedingungen für diejenigen, die dennoch weiterhin arbeiten — und vielleicht nur so ihren Lebensunterhalt verdienen können, zunehmen werden.

## **Voraussichtliche Konsequenzen der Einführung von Regelungen entsprechend des vorliegenden Antrags:**

Mit dem im Antrag beschriebenen Vorschlag eines „Sexkauf-Verbotes“ befürchten wir zusammengefasst insbesondere u.a. folgende negativen Konsequenzen:

- Ein Sexkauf-Verbot wird die Nachfrage und das Angebot sexueller Dienstleistungen nicht beenden.
- Sexarbeitende werden durch die Kriminalisierung der Nutzenden ins Dunkelfeld gedrängt. Die Arbeitsbedingungen verschlechtern sich, denn es müssten Bordelle und Clubs als Arbeitsstätten geschlossen werden. Dadurch werden sich Sexarbeitende in Wohnungsprostitution zurückziehen und sind dadurch für Hilfsangebote schlechter erreichbar. Arbeitsbedingungen werden sich voraussichtlich verschlechtern und Hilfsangebote schlechter durchdringen.
- Ein Sexkauf-Verbot setzt pauschal eine Täter-Opfer-Beziehung voraus und schließt aus, dass freiwillige und einvernehmliche Kontakte existieren. In der Realität wird es beides geben.
  - Gesetze zur Bekämpfung von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung existieren bereits.

Weitere voraussichtliche bzw. mögliche Einzelkonsequenzen:

### **Soziale Auswirkungen**

- Kriminalisierung des gesamten Prostitutionsbereichs, -umfelds und insbesondere der Prostitutionskundinnen und Prostitutionskunden.
- Identitätsriss in der Außen- und Selbstwahrnehmung von Sexarbeitenden, wenn Sexarbeit wieder eine gesellschaftliche Ächtung und Strafbewehrung erfährt und dadurch ein Anstieg von Stigmatisierung und Diskriminierung von Sexarbeitenden.
- Verelendung insbesondere der vulnerablen Sexarbeitenden in prekären Lagen (bspw. drogenkonsumierende Sexarbeitende).
- Keine Beratung und Versorgung von Sexarbeitenden durch spezialisierte Fachberatungsstellen mehr möglich durch voraussichtlich fehlende staatliche Finanzierung.
- Verschlechterung der Gesundheitsversorgung durch fehlende staatliche Finanzierung und dadurch höheres Risiko für Verbreitung sexuell übertragbarer Krankheiten.

- Keine Durchsetzung der Kondompflicht durch Ordnungsbehörden mehr möglich.
- Kein Zugang für Menschen mit Behinderung mehr für Sexualbegleitung und Sexualassistenz.
- Auswirkungen auf Arbeitslosigkeit und soziale Ungleichheit.

### **Sicherheit / Sicherheitspolitische Auswirkungen**

- Steigende Kosten in der Sicherheitspolitik (Polizei, Ordnungsamt, Zoll etc.) durch Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zur Umsetzung eines Sexkaufverbotes. Gebundenes Personal bei Sicherheitskräften, das für andere Aufgaben fehlt.
- Ansteigende Kriminalität:
  - Anstieg von Gewaltdelikten im Dunkelfeld, die Strafverfolgung wird erschwert.
  - Betroffene von Ausbeutung, Zwangsprostitution und Menschenhandel finden keine Ansprechpartner mehr, da es voraussichtlich keine/weniger Beratungsstellen oder aufsuchende Arbeit mehr gibt. Die Polizei käme als Ansprechpartner nicht mehr in Frage, da der gesamte Bereich der Sexarbeit kriminalisiert würde. Die Aktivitäten im Bereich des Menschenhandels könnten dadurch eher zunehmen, die Arbeitsstätten blieben weitestgehend unentdeckt.
  - Präventionsgespräche durch das LKA würden ebenfalls nicht mehr stattfinden, da nicht klar ist, wo sich Sexarbeitende aufhalten.
- Weitere Verlagerung der Prostitution und Prostitutionsanbahnung ins Internet mit zu befürchtenden Folgen:
  - Begrenzte Kapazitäten der Polizei zur Bekämpfung von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung im digitalen Raum.
  - fehlende Zugriffsmöglichkeiten auf verschlüsselte Websites, Chats, Darknet etc.
- Belastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte durch Strafverfolgung, die aus der Kriminalisierung von Sexarbeit erwächst.
- Vermutlicher Anstieg der Beschaffungskriminalität durch Sexarbeitende in prekären Lebensverhältnissen (z. B. bei Drogenabhängigkeit)

## **Wirtschaftliche Auswirkungen**

Wirtschaftliche Auswirkungen sind für die Beurteilung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht entscheidend. Aber sie existieren auch. Dazu gehören u. a.:

- Wegfall der Steuereinnahmen durch Betreiber von Prostitutionsgewerben und Sexarbeitenden. Rückgang des diesbezüglichen Tourismus.
- Auswirkungen auf verschiedenste subsidiäre Gewerbe, die indirekt von Sexarbeit profitieren, z. B.
  - Nagelstudios, Friseurinnen und Friseure, steuerberatende und Anwaltsberufe, Selbstzahlende von ärztlichen Leistungen.
  - Auswirkungen auf die Herstellung und Handel mit Komplementärgütern wie Kondome oder Berufskleidung, die im direkten Verhältnis einer Branche stehen und davon abhängig sind.
  - Ggf. Belastung der öffentlichen Kassen durch ansteigende Transferleitungen.

Darüber hinaus gibt es auch verfassungsrechtliche Bedenken im Kontext des Artikel 12 GG. Die freie Berufswahl und deren Ausübung würde durch die Einführung eines Sexkaufverbotes massiv eingeschränkt werden. Sexarbeitende sind nicht per se Opfer und Prostitutionskunden sind nicht per se Täter.

Insgesamt würde u.E. eine Kriminalisierung von Sexarbeit diese nicht verhindern, sondern in die Illegalität verdrängen und so Zugänge zu Hilfsangeboten erschweren bis unmöglich machen und auch die Zugänge z.B. ins Gesundheitsamt verhindern.

Hinweisen möchten wir auch noch einmal auf die Erfahrungen der Corona-Zeit. Die zeitweiligen Verbote von Sexarbeit haben dazu geführt, dass Sexarbeitende aus legalen, für Behörden einschließlich Polizei, bekannten Arbeitsstätten in Bereiche, die nicht „sichtbar“ sind, wechselten, wie Airbnb- oder Privatwohnungen. Sexarbeitende, die trotz Verbot während der Pandemie in der Prostitution arbeiteten, berichteten, dass sie in dieser Zeit mehr Kontakt zu gewaltbereiten Kunden hatten und Kunden, die über die Androhung der Anzeige des „illegalen Arbeitens“ Druck auf Preise oder Erbringen von sexuellen Dienstleistungen ausübten. Das Bewusstsein des illegalen Arbeitens verhinderte gleichzeitig, dass Sexarbeitende aus Angst vor Repressionen die Polizei riefen. Zusätzlich waren bzw. sind diese nicht legalen Arbeitsorte für Behörden, NGOs und die Polizei schwer zu identifizieren und demzufolge nicht zugänglich.

Das Fazit der Pandemie: das Fehlen (Schließung) von Bordellen und anderen legalen Arbeitsstätten führte nicht – wie gesetzlich verfügt – zu einer Verhinderung von Sexarbeit, sondern zu einer Verlagerung von Sexarbeit in



nicht sichtbare, illegale Räume: Damit steigt das Risiko und die Gefahr, dass den Missständen in der Prostitution, die durch das Sexkaufverbot beseitigt werden sollen, Tür und Tor geöffnet wird.

Außerdem ist damit zu rechnen, dass durch diese Unsicherheit im Bereich der Prostitution gesetzestreue Freier wegbleiben würden und das Feld unter Umständen denjenigen überlassen, die sich nicht an Gesetze halten und die Situation der Sexarbeitenden ausnutzen, um eigene Interessen (ungeschützter Sex, Preisdruck) durchzusetzen und insgesamt gewaltbereiter sind.

Im vorliegenden Antrag wird im Weiteren so gut wie nicht auf die Sexarbeitenden eingegangen, die weder sich noch ihren Körper verkaufen, sondern mit Sexarbeit eine sexuelle Dienstleistung anbieten, Sexarbeit als Arbeit definieren, mit der sie ihren Unterhalt oder einen Teil ihres Unterhaltes verdienen.

In der Begründung des Antrags wird ausgeführt, dass „Der überwiegende Mehrheitsanteil der Prostituierten ist Teil der unfreiwilligen Armuts- und Elendsprostitution und damit täglich sexueller Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch schutzlos ausgeliefert.“ Diese Aussage inklusive der Aussage zum „überwiegenden Mehrheitsanteil“ wird uns aus der Mitgliedschaft und ihren Gesundheitsämtern eher nicht bestätigt: Zur Gruppe der Sexarbeitenden, die durch die Beratungsstellen im Gesundheitsamt erreicht werden, gehören sowohl solche, die selbständig und selbstbestimmt arbeiten als auch solche Frauen und Männer, bei denen dies nicht so ist und die Hilfebedarfe in verschiedensten Bereichen haben. Um genau diese Personen, auf die auch das ProstSchG zielt, zu erreichen, sind die vorhandenen Beratungsangebote in Gesundheitsämtern, Ordnungsämtern und im NGO-Bereich zu erhalten und auszubauen. Zugang zu diesen betroffenen Personen kann nur durch kontinuierliche, verlässliche Angebote erreicht werden und Betroffene können sich nur an Hilfssysteme wenden, wenn ihre Tätigkeit in der Prostitution in einem legalen Kontext stattfindet.

Der Begriff „Sexkauf-Verbot“ suggeriert, dass sich die Regelungen nur gegen die Freier richten. Aber wenn der Kauf von etwas verboten wird, dann ist unweigerlich auch der Anbieter von der Maßnahme betroffen. In der Realität aber werden auch die Anbietenden in einen kriminellen Kontext gezogen und man nimmt hiermit die Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen in Kauf. Durch die Gesetzeslage in Schweden ist bekannt, dass ein Sexkaufverbot den Druck, dem die Frauen und Männer ausgesetzt sind, die dennoch der Prostitution nachgehen, deutlich steigert. Besonders bei Armutsprostitution hilft kein Verbot.

Zu befürworten sind ein Ausbau von polizeilichen Ressourcen im Kampf gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution. Ebenso ein Ausbau von

Beratungs- und Untersuchungsangeboten in den Fachberatungsstellen und den Gesundheitsämtern. Die im Antrag genannte „Notfall-Hotline für Prostituierte“ ist grundsätzlich ebenfalls zu befürworten. Ergänzt könnte sie werden durch die Etablierung einer Hotline, über die auch Freier problematische Erfahrungen in Einrichtungen, die auf Menschenhandel und Zwangsprostitution hinweisen, anonym mitteilen können. Das sind Hilfsangebote, die sinnvoll erscheinen und zugleich der Gefahr der Schaffung neuer illegaler Strukturen entgegenwirkt, die ein Sexkaufverbot zwangsläufig mit sich bringt. So lässt sich zudem das Vertrauen der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter ausbauen, die dann auch in Ausstiegshilfen münden können.

Unabhängig davon bedarf es im Kampf gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution ausreichend polizeilicher Ressourcen.

Befürwortet wird eine breite gesellschaftliche Diskussion um Sexarbeit. Das im Antrag favorisierte Verbot würde u. E. das Ziel „Menschenunwürdige Zustände in der Prostitution beenden“ nicht erreichen.

#### **Fazit**

Aus den geschilderten Gründen halten wir die Idee eines Sexkauf-Verbot für kontraproduktiv.

Wir befürchten bei einem Sexkauf-Verbot, das bewährte, vertrauliche Kontakte der Sexarbeitenden mit Hilfsstrukturen in den Städten dadurch gefährdet würden. Wir sprechen uns nicht generell gegen derartige neue Überlegungen aus und sind durchaus der Ansicht, dass hier keine Denkverbote aufgestellt werden sollen. Teilaspekte - etwa polizeiliche Ressourcen anpassen - erscheinen sinnvoll.

Für den derzeitigen richtigen Weg halten wir derzeit, dass die bisherige Gesetzgebung, so wie in § 38 ProstSchG vorgesehen, evaluiert und dementsprechend voraussichtlich noch verbessert werden sollte. Hierbei müssen auch Aufwände der Kommunen und in Folge die Konnexität mit beleuchtet werden. Die Evaluation hat im Juli 2022 begonnen. Den fertigen Evaluationsbericht wird das BMFSFJ bis zum 1. Juli 2025 dem Deutschen Bundestag vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Hahn